

# **Satzung des Faschingsverein Kammerberg-Fahrenzhausen e.V. (geänderte Fassung)**

## §1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

“Faschingsverein Kammerberg-Fahrenzhausen e.V.”

Sitz des Vereins ist die Gemeinde Fahrenzhausen.

Der Faschingsverein Kammerberg-Fahrenzhausen wurde Anfang 1980 gegründet, 1991 in das Vereinsregister eingetragen und trägt seitdem den Namenszusatz 'eingetragener Verein' (abgekürzt 'e.V.').

## §2 Zweck des Vereins

Der Verein dient der Erhaltung der Tradition des Faschings in der Gemeinde Fahrenzhausen und leistet dadurch einen Beitrag zum kulturellen Leben in der Gemeinde.

Er fördert die Tradition und Geselligkeit durch Abhalten von Veranstaltungen, z. B. Faschingszug, Jugendbälle, Faschingsbälle usw.

Der Verein bietet die Möglichkeit, sich tanzsportlich zu betätigen; dies wird auch Kindern und Jugendlichen geboten.

Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Absatzes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es kann jedoch eine angemessene Aufwandsentschädigung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden.

## §3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

### 1) Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Minderjährige bedürfen zur Aufnahme der schriftlichen Zustimmung der sorgeberechtigten Elternteile. Aufgenommen werden nur Personen, die im Mitgliedsantrag eine Kontoverbindung angeben und eine Einzugsermächtigung für die Mitgliedsbeiträge erteilen.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Dies hat innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erfolgen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

### 2) Austritt der Mitglieder

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

Der Austritt ist mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich, per Telefax oder E-Mail zu erklären.

### 3) Ausschluss der Mitglieder

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

### 4) Streichung der Mitgliedschaft

Ein Mitglied scheidet außerdem durch Streichung der Mitgliedschaft aus.

Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst erfolgen, wenn seit Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und der Mitgliedsbeitrag nicht beglichen wurde. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet auch durch Tod des Mitglieds.

## §5 Mitgliedsbeiträge

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.  
Über die Höhe und die Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.  
Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

## §6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

Mitgliederversammlung (§7)  
Vorstand (§9)  
Vorstandschaft (§9)

## §7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, spätestens 3 Monate nach Faschingsdienstag statt. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Wahl der Vorstandschaftsmitglieder
2. Wahl der Kassenprüfer, Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts
3. Entlastung von Vorstand und Kassenführung
4. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
5. Satzungsänderungen
6. Beschlüsse über Einsprüche wegen Begründung oder Aufhebung der Mitgliedschaft
7. Beschlussfassung über allgemeine Anträge
8. die Auflösung des Vereins

Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins bedürfen der Einstimmigkeit der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Übrigen werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Art der Abstimmung entscheidet der Sitzungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Minderjährige Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Ebenso möglich ist eine Einladung durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Gemeinde Fahrenzhausen, derzeit "Aus der G'moa". Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage und beginnt mit dem auf die Absendung bzw. Bekanntgabe folgenden Tag. Sie gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gemachte Kontaktadresse gerichtet ist.

Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand bis spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vorliegen. Die Tagesordnung ist entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung selbst gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung, wobei zur Annahme eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung zu Satzungsänderungen erst innerhalb der Mitgliederversammlung sind ausgeschlossen.

## §8 Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Schriftführer. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des Versammlungsleiters. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## §9 Vorstand und Vorstandschaft

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

Präsident  
Vizepräsident  
1. Schriftführer  
1. Schatzmeister  
1. Hofmarschall

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB und zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt sind der Präsident und der Vizepräsident. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Vizepräsident nur im Verhinderungsfall des Präsidenten zur Vertretung befugt.

Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorstand und zusätzlich aus:

- 2. Schriftführer
- 2. Schatzmeister
- 2. Hofmarschall
- Zeugwart
- bis zu 4 Beisitzern (bei Bedarf)
- Gardeleitung
- Elferratsleitung
- Kindergardeleitung
- Teenygardeleitung.

Der Vorstand und die Vorstandschaft werden, mit Ausnahme der Kindergarde-, der Teenygardeleitung, der Gardeleitung und der Elferratsleitung, die von der Vorstandschaft mit Mehrheitsbeschluss für die Dauer von jeweils einem Jahr kooptiert werden, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes und der Vorstandschaft im Amt. Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Über Rechtsgeschäfte mit einem Gesamtwert bis zu einem Betrag von 200 € haben jeweils der Präsident und der Vizepräsident Entscheidungsbefugnis. Über Beträge darüber hinaus entscheidet die Vorstandschaft durch Mehrheitsbeschluss. Vorgenannte Beschränkungen gelten nur im Innenverhältnis.

Das Prinzenpaar wird von der Vorstandschaft bestimmt.

Über die Zusammensetzung der Garde und des Elferrates entscheidet ebenfalls die Vorstandschaft.

Die Vorstandschaft ist zudem für alle anderen Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Die Vorstandschaft fasst Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung dem Vizepräsidenten, schriftlich, fermündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Die Beschlüsse der Vorstandschaft sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

#### §10 Kassenprüfung

2 Kassenprüfer werden analog zur Amtsdauer der Vorstandschaft auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt (siehe §§ 7 und 9). Sie haben jährlich nach dem Abschluss des Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Danach wird über eine Entlastung der Vorstandschaft abgestimmt. Fällt einer der beiden Kassenprüfer aus, so findet für den Rest der Zeit eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung statt.

#### §11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung gemäß §7 dieser Satzung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Vorstehende Vorschriften gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Fahrenzhausen, mit der Bitte es zehn Jahre zu verwalten. Falls innerhalb dieser Zehnjahresfrist ein Verein mit gleicher Zielsetzung im Gemeindebereich gegründet wird, ist das Vermögen diesem zu übereignen. Sollte es innerhalb zehn Jahren zu keiner Neugründung kommen, ist das Vermögen für die Jugendarbeit in der Gemeinde Fahrenzhausen zu verwenden. Das Vereinstafel und sämtliche Aufzeichnungen dürfen nicht veräußert werden, sie sollen aufbewahrt und zur Brauchtumspflege bereitgestellt werden.